

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich
Nr. 24/60 vom 28. Dez. 1960

177. Verordnung

über das „Landschaftsschutzgebiet Mahnmal Upschloot“ im Gebiet des Landkreises Friesland und des Landkreises Wittmund

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Herrn Niedersächsischen Kultusministers vom 14. 8. 1958 — K (1) 6684/58 — als Oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei den Landkreisen Friesland und Wittmund auf Gemeindekarten 1:10 000 der Gemeinden Cleverns—Sandel

(Landkreis Friesland) und Reepsholt und Leerhufe (Landkreis Wittmund) mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 2 (Gemeinde Cleverns—Sandel) aufgeführten Landschaftsteile des Landkreises Friesland und unter Nr. 18 des Landkreises Wittmund werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) das Anlegen von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung stehen;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne große Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Die ordnungsmäßige wirtschaftliche Nutzung und Pflegemaßnahmen bleiben unberührt, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können in besonderen Fällen von der örtlich zuständigen Höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den „Oldenburgischen Anzeigen“ und im Amtsblatt der Regierung in Aurich in Kraft.

Oldenburg, den 14. November 1960

Der Präsident

des Nieders. Verwaltungsbezirks Oldenburg
— als Höhere Naturschutzbehörde —
gez. D a n n e m a n n

Veröffentlicht: Aurich, den 8. Dezember 1960

Der Regierungspräsident
— als Höhere Naturschutzbehörde —
— I/X - N 9 —